

Vertrag Spielgruppe

zwischen

Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau

und

Eltern:

-
-
-

Spielgruppenkind/er:

-
-

Spielgruppenleiterinnen:

- Bigna Bolliger
- Yasemin Kesgin

Spielgruppenort:

Bauernhofspielgruppe Allwetterknirpse
Familie Stäheli
Frasnacht-Kratzern

1. Anmeldung

- 1.1 Die Eltern melden das Kind gemäss Anmeldeformular für das Spielgruppenjahr der Spielgruppe *Allwetterknirpse* an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Formular ist integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 1.2 Mit der Anmeldung werden die Eltern gleichzeitig Mitglied im Verein Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau. Nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages von **CHF 30.-** gilt das Kind als verbindlich angemeldet. Der Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet, sollte der Spielgruppenplatz nicht in Anspruch genommen werden oder die Spielgruppe vorzeitig verlassen. Die Mitgliedschaft kann nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden, sofern kein Vertrag mehr besteht.
- 1.3 Der Vertrag tritt auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag bezieht sich auf alle angemeldeten Kinder.

2.0 Ort/Zeiten/Semester

- 2.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe sind im Anmeldeformular geregelt.
- 2.2 Erstes Semester: zweite Woche nach den Schulferien bis zum Beginn der Sportferien
Zweites Semester: Ende Sportferien bis zu den Sommerferien.
- 2.3 Die Spielgruppe bleibt während 14 Wochen Ferien und an Feiertagen geschlossen.

3. Probezeit

- 3.1 Die ersten drei Wochen ab Semesterbeginn (eine Woche nach Beginn des Schuljahres) als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während dieser Zeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich an Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau erfolgen.
- 3.2 Verlässt das Kind innerhalb der dreiwöchigen Probezeit die Spielgruppe, so werden die einzelnen Besuche anteilmässig in Rechnung gestellt.

4. Kosten

- 4.1 Der Spielgruppenbeitrag wird pro Semester berechnet und beträgt jeweils **CHF 400.-** pro Vormittag.
- 4.2 Beim Besuch von zwei Gruppen/Vormittagen beträgt der Semesterbeitrag **CHF 750.-** pro Vormittag
- 4.2 Der Semesterbeitrag für das erste Semester wird nach der dreiwöchigen Probezeit fällig (für Kinder im 2. Jahr bereits bei Beginn des Schuljahres).
Der Semesterbeitrag für das zweite Semester wird vor den Sportferien fällig.
- 4.3 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von **CHF 30.-** erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.

5. Regelung bei Krankheit, Ferien, Feiertagen

- 5.1 Es werden grundsätzlich keine Beitragsreduktionen gewährt.
- 5.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, können die Eltern ein schriftliches Gesuch stellen, um eine individuelle Lösung zu finden. Der Verein entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen.

6. Ausfall der Spielgruppe aus Gründen bei der Spielgruppe

- 6.1 Fällt die Spielgruppe aus betriebsbedingten Gründen aus, so, sind für diese Zeit keine Spielgruppenbeiträge geschuldet, es sei denn, die Spielgruppe bietet die zeitliche Kompensation der ausgefallenen Spielgruppenzeit an.

7. Übergabe des Kindes

- 7.1 Das Kind wird pünktlich der Spielgruppenleitung übergeben. Die Eltern orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.
- 7.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss den im Anmeldeformular angegebenen Personen. Das Kind wird nur dann einer anderen Person übergeben, wenn die Spielgruppenleitung vorgängig unter Angabe von Personalien informiert wurde und sich die Person ausweisen kann. Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen. Ein damit verbundener zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.
- 7.3 Wird das Kind verspätet abgeholt, kann bei Semesterende pro Versäumnis ein Aufpreis von **CHF 30.-** in Rechnung gestellt werden.

8. Krankes Kind

- 8.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
- 8.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich die Eltern, wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Die Eltern bzw. die zur Abholung berechnigte Personen holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.
- 8.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechnigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung zu geben.

9. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

- 9.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste- Hilfe in Notfällen beschränkt. Dazu gehört auch die Verabreichung von Notfall-Medikamenten gemäss Anmeldeformular.
- 9.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich Wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

10. Versicherungen des Kindes

10.1 Die Eltern versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall sowie für die Haftpflicht. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

11. Haftung

11.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie namentlich Spielsachen, Kleider und Geld. Die Spielgruppe haftet in diesen Fällen insbesondere auch nicht nach Art. 101 OR.

11.2 Die Spielgruppe ist über die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins Mittel- und Oberthurgau versichert.

12. Vertragsdauer/Kündigung

12.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung am Ende des/der Spielgruppenjahre(s) gemäss Ziff. 1 Anmeldeformular. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des ersten Semesters schriftlich kündigen. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit (Ziff. 4) bleibt vorbehalten.

12.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind:

- Wiederholtes Missachten der vertraglichen Regeln bzw. der Hausordnung der Spielgruppe
- Ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert
- Eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe

12.4 Bei Kündigung aus wichtigen Gründen berechnet sich der Spielgruppenbeitrag anteilmässig. Ist der für die Kündigung geltend gemachte wichtige Grund nicht ausgewiesen, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den mit der Kündigung verursachten Schaden nach den allgemeinen schadensrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

13. Kommunikation

13.1 Mit Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau kann über das Festnetz der Geschäftsstelle sowie per E-Mail Kontakt aufgenommen werden.

13.2 Der Austausch zwischen Eltern ist per Handy bzw. die Messenger SIGNAL und THREEMA möglich. Aus Datenschutzgründen steht der Messenger WhatsApp nicht zur Verfügung.

14. Schweigepflicht

14.1 Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.

15. Gerichtsstand

15.1 Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz des Vereins Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau zuständig.

Ort, Datum

Eltern

Ort, Datum

Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau

Integrierende Vertragsbestandteile:

- Anmeldeformular
- Infoblatt/Hausordnung der Spielgruppe Allwetterknirpse